

Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Plattling

vom 17. Juli 2017

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Plattling folgende

S A T Z U N G

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- 1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens erhebt die Stadt Plattling Gebühren.
- 2) Die Stadt Plattling erhebt:
 1. Grabgebühren,
 2. Leichenhausgebühren,
 3. Grabherstellungsgebühren,
 4. Leichenträgergebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist:
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Auftrag an die Stadt Plattling erteilt hat,
 3. wer die Kosten veranlasst hat,
 4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
 5. wer die Kosten gegenüber der Stadt Plattling übernommen hat.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für die Gräber im Plattlinger Friedhof "St. Jakob", für ein/eine

Einzelgrab	50,00 €
Doppelgrab	100,00 €
Dreifachgrab	150,00 €
Vierfachgrab	200,00 €
Kindergrab	36,00 €
Urnennische	32,00 €
Urnengrab	35,00 €
Urnenfeldgrab	35,00 €

- 2) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für die Gräber im Pielweichser Friedhof "St. Stephan", für ein/eine

Einzelgrab	50,00 €
Doppelgrab	100,00 €
Dreifachgrab	150,00 €
Vierfachgrab	200,00 €
Kindergrab	36,00 €
Urnennische	32,00 €
Urnengrab	35,00 €
Urnenfeldgrab	35,00 €

§ 4

Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Tag

95,-- €

§ 5

Grabherstellung

- | | |
|--|-----------|
| 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung und Herrichtung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt: | |
| für eine Urnennische | 35,-- €, |
| für eine Urneneingrabung | 80,-- €, |
| für eine Erdbestattung im Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab | 380,-- €. |
| für eine Erdbestattung im Kindergrab, Tot- u. Fehlgeburt, Leichenteile | 145,-- €, |
| 2) Bei Tieferlegung erhöht sich die Gebühr um | 50,-- €. |
| 3) Bei Ausgrabungen und Umbettungen kommt zu den Grabarbeiten nach Abs. 1 noch eine | |
| Gebühr für Umbettung einer Leiche | 81,-- €, |
| Gebühr für Umbettung einer Urne | 41,-- €. |

§ 6

Leichenträger

Die Gebühr für Leichenträger beträgt pro Person und angefangene Stunde: 25,-- €

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistungen.
- 2) Die Grabgebühren sind im Voraus zu entrichten und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts, bemessen nach vollen Jahren der individuellen Ruhefrist ausgehend vom Datum des Grabrechtsablaufs.
- 3) Die Grabgebühren werden nach Zuteilung des Grabplatzes erhoben.
- 4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden mit Zustellung desselben fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 21. März 2017 außer Kraft.

Plattling, 17. Juli 2017



Erich Schmid
Erster Bürgermeister

